

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Aufträge bezüglich der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, auch wenn bei einer erneuten Beauftragung nicht ausdrücklich nochmals auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

2. Auszuführende Leistung

- 2.1 Die auszuführende Leistung bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung unseres Werkvertrages/Auftragsschreibens. In diesem Vertrag bzw. in dem Auftragsschreiben wird auch eine evtl. Mitwirkung des Auftraggebers durch die Bereitstellung von Anlagen, Geräten sowie die Ausführungsfristen und Termine geregelt. Der AN ist im Übrigen berechtigt, Arbeitszeit und Arbeitsablauf selber zu bestimmen. Er wird jedoch die mit dem Kunden des Auftraggebers getroffenen Vereinbarungen insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung des Gesamtauftrages erfordert.
- 2.2 Ergänzend gelten für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis insgesamt folgende weitere Bestandteile, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:

- a) Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
- b) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften;
- c) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes und ergänzende Durchführungsvorschriften;

- d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung;
- e) die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C);
- f) die Bestimmungen des BGB.

- 2.3 Der AN erbringt seine Leistungen unter Einbeziehung des neuesten Standes der Technik in selbstständiger Verantwortung. Er hat damit insbesondere alle technischen Vorschriften und Normen bezüglich der von ihm zu erbringenden Leistung in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.
- 2.4 Der AN wird Unter-Auftragnehmer (Subunternehmer) nur mit vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages heranziehen. Auch in diesem Fall bleibt der AN im Verhältnis zum AG auch für evtl. Pflichtverletzungen seines Subunternehmers verantwortlich.
- 2.5 Der AN ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die in diesem Zusammenhang an den Auftraggeber oder dessen Kunden gestellt werden könnten.

3. Arbeitssicherheit

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden.

Insbesondere sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) Arbeitsmedizinische Untersuchung G 41 nach BGV A 1
- b) Elektrotechnisch unterwiesene Person nach BGV A 3 und VDE 0105
- c) Angaben zur Elektrofachkraft (wenn möglich)
- d) Angaben über Aufsichtsführende (wenn möglich)
- e) Schutzausrüstung kompatibel zum AG
- f) Geprüfte persönliche Schutzausrüstung nach BGR 191/192/193/194/195/196/197/198/199
- g) Unterweisungen nach BGV A 1 im Besonderen in EUP

Dieses Dokument wird elektronisch gelenkt, d.h. die jederzeit aktuelle Version steht ausschließlich im Firmennetzwerk zur Verfügung. Ein Ausdruck auf Papier unterliegt nicht dem Änderungsdienst. Als Referenz ist die gedruckte Version nur zugelassen, wenn der Benutzer sicherstellen kann, dass die aktuelle Version angewendet wird.

4. Werklohn, Vergütung

- 4.1 Die Art und die Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen werden im Werkvertrag bzw. in unserem Auftragsschreiben festgelegt.
- 4.2 Die Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterbringung/Übernachtung, Spesen, Reisezeiten und Reisekosten, Auslösungen usw.
- 4.3 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Soweit der Auftraggeber nach § 13 b UStG als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, erfolgt die Zahlung in Höhe des Nettobetrages.
- 4.4 Eine Vergütung zusätzlicher Leistungen oder eine Mehrvergütung für geänderte Leistungen kann der AN nur beanspruchen, wenn er seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung durch Vorlage eines Angebots geltend gemacht hat und der Auftraggeber die Leistungen in Auftrag gegeben hat. Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden dem Auftragnehmer nur vergütet, wenn diese der Auftraggeber ausdrücklich angeordnet hat. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck umgehend nach Erbringung den Umfang evtl. Stundenlohnarbeiten durch einen Taglohnzettel nachzuweisen und diesen dem Auftragnehmer zur Unterschrift vorzulegen

5. Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto

- 5.1 Rechnungen können erst nach erfolgter Abnahme oder, soweit eine solche nicht verlangt wurde, nach endgültiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN gestellt werden. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines von uns anerkannten Aufmaßes. Soweit ein geprüftes Aufmaß nicht vorliegt, ist ein Aufmaß in prüffähiger Form der Rechnung beizufügen. Rechnungen sind zweifach unter Benennung der Auftragsnummer einzureichen.
- 5.2 Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.
- 5.3 Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungseingang beim AG. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG ist der Auftraggeber berechtigt, einen Skonto in Höhe von 3 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme in Abzug zu bringen. Skonto kann für jede Zahlung, auch Teilzahlungen, gesondert geltend gemacht werden. Der AG hat das Recht, den Skonto wahlweise bei der jeweiligen Rechnung oder gesamt bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.
- 5.4 Soweit Leistungen strittig sind, ist der AG berechtigt, Skonto auf die als berechtigt festgestellte Leistung in Anspruch zu nehmen, sofern die Zahlung fristgerecht erfolgt ist.

6. Fristen

- 6.1 Die in dem abgeschlossenen Werkvertrag bzw. in unserem Auftragsschreiben gemachten Angaben

zu Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin sind verbindlich.

- 6.2 Bei einem voraussichtlichen Arbeitsbeginn wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den tatsächlichen Arbeitsbeginn spätestens fünf Arbeitstage vorher mitteilen.
- 6.3 Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den geänderten Fertigstellungstermin.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Kommt der Auftragnehmer mit der vereinbarten Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Abrechnungssumme für jeden Werktag der Überschreitung in Anspruch zu nehmen, maximal jedoch 5 % der Brutto-Abrechnungssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für den noch fehlenden Teil der Leistung ein, wenn der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen nutzen kann.
- 7.2 Ist im Werkvertrag oder in unserem Auftragschreiben bestimmt, dass auch bei einem Verzug mit sonstigen verbindlichen Vertragsfristen eine Vertragsstrafe zu bezahlen ist, so wird die in einem solchen Fall verwirkte Vertragsstrafe auf eine evtl. Vertragsstrafe aufgrund eines Verzuges mit der Fertigstellung angerechnet.

8. Abnahme

Die Abnahme hat nach den Vorschriften des § 12 VOB/B zu erfolgen. Die fiktive Abnahme des § 12 Nr. 5 VOB/B wird allerdings ausgeschlossen.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.
- 9.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für alle Lieferungen, Bau-, Montage- und Planungsleistungen beträgt fünf Jahre.

10. Unterlagen, Vertraulichkeit

- 10.1 Der AN wird alle Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit den geschlossenen Einzelverträgen erhält, nur zur Durchführung seiner Aufgaben verwenden und vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch unbefristet über die Abwicklung eines Einzelauftrages hinaus. Nach Abnahme der jeweiligen Werkleistung verpflichtet sich der AN, alle Unterlagen, Kopien und Hilfsmittel an den AG zurückzugeben.

Dieses Dokument wird elektronisch gelenkt, d.h. die jederzeit aktuelle Version steht ausschließlich im Firmennetzwerk zur Verfügung. Ein Ausdruck auf Papier unterliegt nicht dem Änderungsdienst. Als Referenz ist die gedruckte Version nur zugelassen, wenn der Benutzer sicherstellen kann, dass die aktuelle Version angewendet wird.

10.2 Der AN und seine Mitarbeiter haben alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilten oder zugänglich gemachten vertraulichen Informationen des AG und seiner Kunden auch über das Ende dieser Rahmenvereinbarung hinaus unbefristet geheim zu halten. Als vertraulich gelten alle Informationen über die geschäftlichen Tätigkeiten des AG und seiner Kunden. Als vertraulich gelten ferner im Rahmen dieses Vertrages getroffene Vereinbarungen und erbrachten Leistung und Werke.

11. Versicherung

11.1 Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Bauleistungsversicherung mit ausreichender Deckung nach den allgemeinen Bedingungen ab.

11.2 Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. für Personen und Sachschäden sowie € 100.000,00 für Vermögensschäden ab. Soweit der AN mit Planungsleistungen beauftragt ist, muss die Versicherung auch die Risiken einer fehlerhaften Planung abdecken.

11.3 Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung und der Bauleistungsversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den AN erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung.

11.4 Der AN ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die von ihm in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Er stellt insoweit den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten durch den AN gegen ihn geltend machen, frei.

12. Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentendgesetz, SGB

12.1 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentendgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem Auftraggeber vorzulegen.

12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des

Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentendgesetz, § 28 e Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

13.2 Auf den mit uns geschlossenen Werkvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Auftraggebers.

13.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

13.4 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.

Dieses Dokument wird elektronisch gelenkt, d.h. die jederzeit aktuelle Version steht ausschließlich im Firmennetzwerk zur Verfügung. Ein Ausdruck auf Papier unterliegt nicht dem Änderungsdienst. Als Referenz ist die gedruckte Version nur zugelassen, wenn der Benutzer sicherstellen kann, dass die aktuelle Version angewendet wird.